

65. 1. Ist nach dem im Königreiche Sachsen geltenden Rechte der von dem Eigentümer eines Rittergutes oder eines anderen, vom Gemeindeverbande eximierten Grundstückes angestellte, mit Übung des Forstschusses betraute Förster als Beamter im Sinne des §. 359 St.G.B.'s anzusehen?

2. Kann die Thatsache, daß ein von einem Privatmanne angestellter Funktionär von einer Staatsbehörde in Eidspflicht genommen worden ist, dessen Beamteneigenschaft im vorbezeichneten Sinne begründen?

Rgl. sächs. Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 §§. 82. 84 verb. mit §§. 73. 74 (Ges.= u. Verordnungsabl. S. 328).

Rgl. sächs. Verordnung, betr. die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehender Personen, vom 2. November 1837 (Gesetz= u. Verordnungsabl. S. 97).

St.G.B. §. 359.

III. Straffenat. Urtr. v. 6. November 1882 g. R. Rep. 1917/82.

I. Landgericht Bautzen.

Aus den Gründen:

Die Freisprechung der Angeklagten von der Anklage der Bestechung

beruht darauf, daß das Instanzgericht die Eigenschaft des Försters St., welchem die Angeklagte Geld zum Geschenke angeboten, wenn er einen von ihr begangenen Holzdiebstahl nicht anzeige, als eines Beamten im Sinne von §. 359 St.G.B.'s verneint hat. In dem angefochtenen Urteile ist in dieser Beziehung festgestellt, daß St. als Förster der dem Grafen P.-R.-R. gehörigen Fideikommiß-(Majorats-)Herrschaft N. von deren Besitzer angestellt, auch zu dieser Funktion von dem vormaligen Gerichtsamte B. am 9. Oktober 1878 mittels eines der Eidesformel B der Verordnung, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehender Personen betr., vom 2. November 1837 entsprechenden Eides in Pflicht genommen worden ist. Unter den ihm zugewiesenen Dienstfunktionen wird zwar in den Urteilsgründen neben der Verwaltung des ihm anvertrauten Forstrevieres ausdrücklich nur die Anzeige von Forstfreveln erwähnt. Schon aus der Bezeichnung seiner Dienststellung als der eines Försters ist aber zu entnehmen, daß er nicht bloß nach der zuletzt bezeichneten Richtung hin, sondern im allgemeinen mit Ausübung des Forstschutzes und daher in dieser Beziehung mit der Übung von Funktionen betraut ist, die an sich und ihrer äußeren Erscheinung nach zweifellos in das Gebiet der allgemeinen, bezw. der speziellen forstpolizeilichen Thätigkeit fallen, und mit deren Übung den Zwecken der allgemeinen Staatsverwaltung gedient wird. Wenn der Vorderrichter gleichwohl die Beamtenqualität des St. verneint, so erscheint schon der hierfür an erster Stelle geltend gemachte Grund unzutreffend, daß dem Eigentümer des N.'er Forstes, — d. i. nach der obgedachten Feststellung dem Besitzer der Majorats-herrschaft — von dem er angestellt worden, keinerlei staatliche Befugnisse zustehen, von demselben daher auch durch die Berufung St.'s als Förster solche nicht auf den letzteren haben übertragen werden können. Daß die mehrgenannte Majorats-herrschaft und der zu derselben gehörige Forst dem Gemeindeverbande der Gemeinde N. angehöre, ist nicht festgestellt und nicht anzunehmen. Denn nach §. 82 der Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 bleiben von dem Gemeindeverbande u. a. auch ferner ausgeschlossen die bis dahin zu einem solchen nicht gehörigen Privatwaldungen und die Rittergüter. Schon die Bezeichnung des mehrgedachten Gutes als einer Fideikommiß-, bezw. Majorats-herrschaft weist auf die Rittergutsqualität und daher auf die Eigenschaft des Gutes und des zu ihm gehörigen Forstes als vom

Gemeindeverbände exempter Grundstücke hin. Der Besitzer eines solchen ist aber nach §. 84 der Landgemeindeordnung für den Bereich des Gutsbezirktes zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen; namentlich hat derselbe — in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmannes geeigneten Stellvertreter — die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Der Gemeindevorstand aber ist nach §. 73 der Landgemeindeordnung das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung und als solcher nach §. 74 zur Verwaltung der Ortspolizei in dem in §. 74 bezeichneten Umfange, und hierbei nach §. 74 Nr. 1 namentlich zur allgemeinen Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentumes berufen. In gleichem Umfange ist daher dem Besitzer eines exempten Grundstückes als dem Gutsvorsteher unmittelbar durch das Gesetz obrigkeitliche Funktion beigelegt, und es kann nicht bezweifelt werden, daß ein von ihm in dieser Stellung zur Übung polizeilicher Funktionen angestellter Beamter ganz ebenso, wie ein von dem berufenen Gemeindeorgane für die politische Gemeinde angestellter Polizeibeamter als im mittelbaren Dienste des Staates stehend und daher als Beamter im Sinne von §. 359 St.G.B.'s anzusehen ist.

Aber auch ganz abgesehen hiervon zeugt es von rechtsirrtümlicher Auffassung der einschlagenden Normen, wenn die Vorinstanz, obwohl sie feststellt, daß der Förster St. zur Anzeige von Forstfreveln und hiermit zur Übung von in das Polizeigebiet einschlagenden Funktionen verpflichtet ist, annimmt, derselbe sei lediglich zur Wahrnehmung privater Interessen berufen und habe bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Revieres und bei der Anzeige etwaiger Forstfrevel keinerlei öffentliche Funktionen im Staatsinteresse auszuüben. Zu dieser Annahme ist das Instanzgericht offensichtlich gelangt, indem es einerseits der Thatsache der Berufung und Anstellung durch eine Privatperson eine ungerechtfertigte Bedeutung beigelegt, andererseits die Bedeutung der festgestellten Thatsache, daß St. zu seinem Amte durch eine Staatsbehörde in Eidespflicht genommen worden ist, verkannt hat. Der §. 359 St.G.B.'s erfordert für die Beamtenqualität die Anstellung im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates. Hierzu ist aber keineswegs erforderlich die Bestellung durch den Staat, durch eine öffentliche, als solche vom Staate an-

erkannte Behörde; es genügt vielmehr, daß der Staat die von anderer Seite — sei es auch von Privatpersonen oder von privatrechtlichen Korporationen oder Genossenschaften — erfolgte Anstellung der zur Übung polizeilicher oder anderer öffentlich-rechtlicher, dem Staatsinteresse dienender Funktionen berufenen Personen seinerseits anerkennt und deren Dienstverrichtungen hierdurch staatliche Autorität verleiht. Letzteres kann aber gerade dadurch geschehen, daß der von einem Privaten angestellte Funktionär zu seinen dem öffentlichen Interesse dienenden Verrichtungen durch die berufene Staatsbehörde, bezw. auf deren Anlaß in Eidspflicht genommen wird. Der Eid, mittels dessen St. am 9. Oktober 1878 verpflichtet worden, ist derjenige, mittels dessen nach der damals noch in Geltung gestandenen Verordnung vom 2. November 1837 die zwar nicht im eigentlichen Staatsdienste, wohl aber in öffentlichen Funktionen stehenden Personen zu verpflichten waren. Hat St. dem ihm übertragenen Berufe zufolge die Verpflichtung zur Übung des Forstschutzes gehabt, und ist er mittels des besagten Eides zu gewissenhafter Ausübung seiner, also auch der dem Staatsinteresse dienenden, Funktionen verpflichtet worden, so kann hierin, der Anstellung durch eine Privatperson ungeachtet, die staatliche Anerkennung und Berufung zu den polizeilichen, aus der Staatsgewalt herzuleitenden Funktionen und damit die Anerkennung desselben als eines Beamten im Sinne des §. 359 St.G.B.'s liegen. Die Vorinstanz verkennt dies, wenn sie ihre Entscheidung u. a. darauf stützt, daß dem St. durch seine eidliche Verpflichtung staatliche Befugnisse überhaupt nicht hätten übertragen werden können. Daß dieser Entscheidungsgrund darauf beruhe, daß die Verpflichtung nicht von einer Verwaltungs-, sondern von einer Gerichtsbehörde vorgenommen worden sei, ist aus den Urteilsgründen nicht zu entnehmen; in der That würde auch nicht ausgeschlossen sein, daß die Vornahme derselben durch das vormalige Gerichtsam B. in Folge — speziellen oder generellen — Ersuchens, bezw. Ermächtigung seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen sei. In dieser Beziehung fehlt es im Instanzenurteile an jeder Erörterung und Feststellung. Dem allgemeinen Ausspruche gegenüber, daß die eidliche Verpflichtung überhaupt ungeeignet gewesen sei, staatliche Befugnisse zu übertragen, kann aber auch in der voranstehenden Bemerkung, es seien dem St. durch seine Verpflichtung nicht solche Befugnisse übertragen worden, nicht eine für den konkreten Fall

getroffene, dem Revisionsangriffe entzogene thatsächliche Feststellung, sondern nur eine Folgerung aus der dem Urteile zu Grunde liegenden rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffserfordernisses der Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates und bezw. der Bedeutung der eidlichen Verpflichtung durch eine Behörde gefunden werden.